



Schiedsrichterordnung

Zusätzliche Regelungen
für den Handballverband Westfalen e. V.
in Ergänzung der Schiedsrichterordnung
des Deutschen Handballbundes

Überarbeitete Fassung vom 05.05.2021

Gültig ab dem 1. Juli 2018





Inhalt

§ 1. Schiedsrichter-Ausschuss.....	3
§ 2. Meldung von Schiedsrichtern.....	4
§ 3. Nichterfüllung des Melde-Solls bzw. -Ist	6
§ 4. Schiedsrichterkader	8
§ 5. Schiedsrichter-Ansetzungen	9
§ 6. Schiedsrichter-Weiterbildung	10
§ 7. Sonstige Bestimmungen.....	11

Vorbemerkungen

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SchiedsrichterInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint. Die Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB-SRO, <http://dhb.de/der-dhb/service/satzung-und-ordnungen.html>) gliedert sich in drei Teile (A bis C). Teil A ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden (vgl. § 1 Abs. 1 DHB-SRO). Die nachstehenden Regelungen ergänzen auf dieser Grundlage die Teile A und C der DHB-SRO für den Anwendungsbereich des Handballverbandes Westfalen. Bei etwaigen Widersprüchen ist die DHB-SRO vorrangig.



§ 1. Schiedsrichter-Ausschuss

- (1) Der Schiedsrichter-Ausschuss des Handballverbandes Westfalen (HV-SRA) ist das zentrale Gremium für die Belange des Schiedsrichterwesens im Handballverband Westfalen. Unter anderem ist er zuständig für die
- (a) Einteilung der Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen in Kader und Festlegung von Anforderungskriterien für die Zugehörigkeit zu diesen Kadern
 - (b) Ansetzung von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen
 - (c) Weiterbildung und Bewertung der Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen
- (2) Der HV-SRA setzt sich zusammen aus
- (a) dem laut Satzung des Handballverbandes Westfalen gewählten Schiedsrichterwart
 - (b) dem laut Satzung des Handballverbandes Westfalen gewählten Schiedsrichterlehrwart
 - (c) weiteren Personen, die auf Empfehlung des Schiedsrichterwartes durch das Präsidium des Handballverbandes Westfalen in den Schiedsrichter-Ausschuss berufen werden können
- (3) Beschlüsse des HV-SRA werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zwecks Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der HV-SRA dem Präsidium zudem weitere Personen als ständige Mitarbeiter zur Berufung empfehlen.



§ 2. Meldung von Schiedsrichtern

- (1) Die dem Handballverband Westfalen angeschlossenen Handballkreise melden zum 1. Juli eines jeden Jahres dem HV-SRA Schiedsrichter für den überkreislichen Spielbetrieb.
- (2) Hierbei sind die Handballkreise verpflichtet, für jede Mannschaft eines Vereins aus ihrem Handballkreis, die in einer Spielklasse spielt, die durch den HV-SRA mit Schiedsrichtern besetzt wird, zwei Schiedsrichter zu melden (**„Melde-Soll“**).
- (3) Die Handballkreise sind wiederum verpflichtet, ihren Vereinen bzw. Spielgemeinschaften zur Erfüllung des Melde-Soll gem. vorstehendem Absatz sowie auch zur Abdeckung des Kreisspielbetriebes entsprechende Meldepflichten aufzutragen. Dabei darf das Schiedsrichter-Melde-Soll eines Vereins gegenüber seinem Handballkreis nicht 70 % der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften des Vereins unterschreiten. Dabei wird das Melde-Soll wie folgt berechnet:
 - Für den überkreislichen Erwachsenenspielbetrieb sowie die beiden höchsten Herren- und die höchste Frauenliga eines Kreises sowie für alle überkreislichen Jugendlichen werden von den Vereinen pro Mannschaft in diesen Ligen zwei Schiedsrichter eingefordert.
 - Für die restlichen Erwachsenenmannschaften sowie für die restlichen Jugendmannschaften (bis zur C-Jugend) ist von den Vereinen pro Mannschaft mindestens ein Schiedsrichter zu fordern.
 - Das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird jeweils anteilig auf die beteiligten Vereine umgerechnet, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für das kommende Spieljahr beim zuständigen Handballkreis vorliegt.
- (4) Ein Abgleich des Melde-Solls der Handballkreise an den HV-SRA mit dem Melde-Ist erfolgt zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres. Zum Melde-Ist zählen Sportkameraden, die
 - als Teil eines Schiedsrichter-Gespans gemeldet werden, sofern das betreffende Gespann die Voraussetzungen für den Kader, in den es gemeldet wurde (vgl. § 4(4)), vor und während der betreffenden Saison erfüllte. Schiedsrichter, die 14 oder mehr Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 1,0 angerechnet. Schiedsrichter, die 7 bis 13 Spiele in einem Spieljahr leiten, werden mit 0,5 angerechnet, sowie Schiedsrichter, die



mindestens 4 Spiele pro Spieljahr leiten, werden mit 0,25 angerechnet. Bei Schiedsrichtern, die aufgrund ihres Alters noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen dürften, gilt abweichend, dass ab bereits 10 Spielleitungen in einem Spieljahr eine Anrechnung mit 1,0 erfolgt. Eine ordnungsgemäße Ausbildung („Schiedsrichterschein“) ist Grundvoraussetzung für eine Anrechnung.

- Als anrechnungsfähige Spiele im Sinne dieser Ordnung gelten alle Spiele im Liga- und Pokalspielbetrieb, soweit diese (bspw. im SIS) dokumentiert sind. Die Jugendqualifikationsspiele zählen ebenfalls, unabhängig einer ggf. geringeren Spieldauer.
- Schiedsrichter von Spielgemeinschaften werden anteilig auf die beteiligten Vereine aufgeteilt, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für das kommende Spieljahr beim zuständigen Handballkreis vorliegt.

(5) Eine Person kann nur je einmal im Rahmen der Meldepflicht vom Handballkreis zum Handballverband und vom Verein zum Handballkreis gewertet werden, auch wenn mehrere Ämter ausgeübt werden.



§ 3. Nichterfüllung des Melde-Solls bzw. -Ist

- (1) Gegen Handballkreise, deren Melde-Ist zwei oder mehr Saisons in Folge nicht mindestens 70 % des Melde-Solls erreicht, können durch das Präsidium des Handballverbandes Westfalen Ordnungsstrafen verhängt werden: Die Höhe der Ordnungsstrafe ist dabei gestaffelt:
 - (a) Zunächst wird ein Ordnungsgeld von EUR 200 je fehlendem SR verhängt.
 - (b) Für jede darauffolgende Saison, in der das Melde-Ist nicht mindestens 70 % des Melde-Solls erreicht, steigt der Betrag um weitere EUR 200 je fehlendem SR an.
 - (c) Erreicht ein Handballkreis mit seinem Melde-Ist mindestens 70 % des Melde-Solls und unterschreitet diesen Schwellenwert später erneut, setzt die Bestrafung stets wieder bei dem Betrag gem. (a) unter Berücksichtigung von einer straffreien Saison ein.
- (2) Die Handballkreise können zur Durchsetzung ihrer Vorgaben gem. § 2(3) Geldstrafen gegen Vereine bzw. Spielgemeinschaften verhängen. Die Höhe dieser Geldstrafen obliegt den Handballkreisen, darf die für den Handballverband Westfalen geltenden Sätze aber nicht überschreiten.
- (3) Daneben sind die Handballkreise im Sinne eines fairen Wettbewerbs verpflichtet, mit Wirkung für die dritte Saison, in der das Melde-Ist eines Vereins bzw. eines bei einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereins das vom Handballkreis vorgegebene Melde-Soll gem. § 2 Abs. 3 unterschreitet, (ggf. zusätzlich zu einer Geldstrafe) Punktabzüge auszusprechen und diese ggf. dem Handballverband Westfalen zur Umsetzung im Spielbetrieb mitzuteilen. Dabei gilt:
 - (a) Der gemessen am Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen bzw. des Handballkreises höchstklassigen Mannschaft ist jeweils ein Punkt pro fehlendem Schiedsrichter abzuziehen.
 - (b) Bei der Ermittlung der höchstklassigsten Mannschaft im Sinne dieser Regelung sind Frauen- und Herrenmannschaften einzubeziehen. Sofern sodann eine Herren- und eine Frauen-Mannschaft betroffen sind, ist der Punktabzug ausschließlich bei der Herren-Mannschaft umzusetzen.
 - (c) Eine Verteilung der Maluspunkte zwischen Mannschaften ist nicht zulässig.
 - (d) Pro Mannschaft dürfen pro Saison maximal acht Punkte abgezogen werden.



- (4) Die Ordnungsstrafen gem. Absatz (2) bzw. die Punktabzüge gem. Absatz (3) dürfen frühestens zwei Spielsaisons nach Gründung einer Handballabteilung einsetzen. Für zusammengelegte Handballabteilungen gilt diese Ausnahmeregelung nicht.
- (5) Erreicht ein Verein mit seinem Melde-Ist das Melde-Soll, ist später aber erneut im Verstoß, setzt die Bestrafung stets wieder auf Ebene der Geldstrafe gem. Absatz (2) ein, sodass ein Punktabzug gem. Absatz (3) erst mit Wirkung für die dritte aufeinanderfolgende Saison mit Unterschreitung des Melde-Solls erfolgt.
- (6) Wie knapp das Melde-Soll ggf. nicht erfüllt wird, darf keine Berücksichtigung bei der Umsetzung des Punkteabzuges haben.
- (7) Das EP kann auf Antrag eines jeden Mitglieds des EP die Hinzuzählung einer Saison gem. § 3 Absatz 3 SRO-HV aussetzen, wenn besondere Umstände (z.B. Pandemie, etc.) einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb insbesondere durch den erheblichen Ausfall von Spielen, der nicht durch Spieler, Teams, Vereine verursacht wird, unmöglich machen. Die Aussetzung hat eine aufschiebende Wirkung der fortlaufenden Zählung (drei Saisons in Folge) und stellt keine Unterbrechung der fortlaufenden Zählung dar.
Die Aussetzung wird nicht im Sinne des § 3 Absatz 5 SRO-HV berücksichtigt. Die Zählung wird also in der Folgesaison wieder mit dem vorherigen fortlaufendem Zählstand eingesetzt.



§ 4. Schiedsrichterkader

- (1) Die Schiedsrichter des Verbandes werden jeweils einem Kader zugeordnet, anhand derer insbesondere die Berechtigung aufzusteigen und die Berechtigung, bis zu welcher Liga Spiele geleitet werden dürfen, geordnet werden.
- (2) Jeder Schiedsrichter hat sich mit Hilfe der Verwaltungssoftware „Phönix“ zu registrieren, so dass die Kader innerhalb dieser Software geführt werden können.
- (3) Die Maßgaben, nach denen Schiedsrichter in einen Kader eingestuft werden, wenn sie von einem angeschlossenen Handballkreis dem Verband gemeldet werden, sowie die Maßgaben, nach denen über „Auf-“ und „Abstieg“ von Schiedsrichtern in/aus Kadern entschieden wird, trifft der HV-SRA jeweils im Vorfeld einer Saison. Die Maßgaben müssen sich am Leistungsprinzip orientieren und rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Nachträgliche Änderungen im Laufe einer Saison sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und dürfen dem Leistungsprinzip nicht entgegenstehen.
- (4) Für jeden Kader kann der HV-SRA bestimmte Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung von Konditions- und Regeltest, festlegen. Ebenso kann der HV-SRA für jeden Kader eine Mindestzahl an Meisterschafts- und Pokalspielleitungen, die über die Dauer der betreffenden Saison erreicht werden muss, als Voraussetzung für den Verbleib festlegen.



§ 5. Schiedsrichter-Ansetzungen

- (1) Die „Ansetzungs-Technik“ (Rhythmus, welche Ligen mit welchen Kadern besetzt werden, Zuständigkeit der Ansetzer, u. ä.) hinsichtlich der Meisterschaftsspiele im Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen wird im Vorfeld einer Saison vom HV-SRA festgelegt und rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht. Gleiches gilt für die Pflichten der Schiedsrichter im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Ansetzungen (Bestätigung, Rückgaben, u. ä.).
- (2) Die Schiedsrichter-Leitung von Qualifikationsspielen wird zur besseren Vergleichbarkeit in Fällen der Nicht-Erfüllung des Melde-Solls gemäß §3 der jeweils „alten“ Saison zugerechnet.
- (3) Die Ansetzung von Freundschaftsspielen obliegt grundsätzlich den Handballkreisen, soweit keine Mannschaft der 1. oder 2. Liga der Ligaverbände beteiligt ist. Bei Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga ist der Ansetzung durch den Schiedsrichterwart des Handballverbandes Westfalen zuzustimmen.
- (4) Die Handballkreise können den HV-SRA um Unterstützung bei der Besetzung von Freundschaftsspielen bitten.
- (5) Zwecks verbandsweiter Einheitlichkeit gibt das Erweiterte Präsidium des Handballverbandes Westfalen auf Empfehlung der Technischen Kommission Spielleitungsentschädigungen für alle Freundschaftsspiele in ihrem Verbandsgebiet vor, bei denen mindestens eine Mannschaft beteiligt ist, die in der jeweils anstehenden Saison am durch den Verband geleiteten Spielbetrieb teilnimmt. Dies unabhängig davon, durch welches Gremium die Schiedsrichter-Ansetzung erfolgt.
- (6) Die an Freundschaftsspielen beteiligten Mannschaften haben eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Organisation von Schiedsrichtern. Es besteht kein Anspruch auf eine Ansetzung.



§ 6. Schiedsrichter-Weiterbildung

- (1) Die Schiedsrichter-Weiterbildung dient der bestmöglichen Sicherstellung eines Leistungsniveaus sowie darüber hinaus der ständigen Weiterentwicklung der Schiedsrichter.
- (2) Die Schiedsrichter-Weiterbildung erfolgt insbesondere in Form von Lehrgängen, Beobachtungen und Coachings.
- (3) Die Organisation von Lehrgängen sowie die Festlegung, inwieweit eine Lehrgangsteilnahme jeweils Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einem Kader ist, obliegt dem HV-SRA. Entsprechende Informationen werden rechtzeitig vor Saisonbeginn veröffentlicht.
- (4) Die Ansetzung von Beobachtungen und Coachings sowie die Voraussetzungen zur Bekleidung entsprechender Ämter als Beobachter bzw. Coach liegen in der Verantwortung des HV-SRA. Bei der Besetzung dieser Ämter hat der HV-SRA die persönliche und fachliche Qualifikation der in Frage kommenden Sportkameraden bestmöglich sicherzustellen, u. a. auch durch Einstufung/Bewertung der bei Ausübung der Ämter gezeigten Leistungen.
- (5) Die Berufung von Beobachtern und Coaches erfolgen vor jeder Saison neu, dabei können die eingesetzten Sportkameraden ebenfalls in Kader mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen und Voraussetzungen gegliedert werden.
- (6) Hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungen und/oder Coachings erlässt der HV-SRA verbindliche Vorgaben, die rechtzeitig vor Saisonbeginn veröffentlicht werden.



§ 7. Sonstige Bestimmungen

- (1) Schiedsrichter, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können für den Jugendspielbetrieb auf Ebene der Handballkreise zugelassen werden. Entsprechende Entscheidungen obliegen dem jeweiligen Handballkreis.
- (2) Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen und der diesem angeschlossenen Handballkreise erhalten einen Schiedsrichterausweis. Die Ausweise sind befristet, bleiben Eigentum des Ausstellers und sind beim Ausscheiden aus einem Kader des Handballverbandes Westfalen bzw. des Handballkreises zurückzugeben. Der Handballverband Westfalen wird die Verwaltung der Schiedsrichterausweise ab der Saison 2019 / 2020 für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen und hierbei ein elektronisches System einsetzen.
- (3) Werbung auf Schiedsrichterkleidung bedarf der Genehmigung des HV-SRA. Das Präsidium ist befugt, eine einheitliche Werberichtlinie für seine Schiedsrichter zu erlassen. Hierzu wird der HV-SRA zu seinen Vorschlägen angehört.
- (4) Strafbefugt gegenüber Schiedsrichtern bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 RO sind für den Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen der Schiedsrichterwart und sein Stellvertreter. Die Handballkreise können für ihren Spielbetrieb ebenfalls Instanzen zur Strafbefugnis bestimmen. Die Strafbefugnis anderer Instanzen bleibt davon unberührt.